

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossen, den

Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße

öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf Mitte in etwa 500 m Entfernung zum Alsdorfer Stadtzentrum. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Zollernstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch den Kurt – Koblitz – Ring (B 57), im Süden durch die Strecke der Euregiobahn begrenzt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Grenzweg, der gleichzeitig den nördlichen Abschluss des Plangebietes darstellt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,7 ha.

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt bereits seit längerem, den Bereich entlang der B 57, zwischen Weinstraße und Bahntrasse sowie der westlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich zu entwickeln und einer baulichen Nutzung zuzuführen. Mit der Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 280 – Weinstraße-Ost – sowie dem Bebauungsplan Nr. 282 – Grenzweg -, die in unmittelbarer Nähe liegen, wurden jeweils gewerblich und gemischt genutzte Bauflächen u.a. für Einzelhandel ausgewiesen.

Die ursprünglich in diesem Bereich angestrebte Wohnbauflächenentwicklung zur Arrondierung der westlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Zollernstraße, konnte bisher nicht umgesetzt werden.

Inzwischen besteht die konkrete Absicht einer in Alsdorf ansässigen Firma, in diesem Bereich einen Servicebetrieb für Kfz zu errichten. Aufgrund der guten Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie der exponierten Lage der Fläche unmittelbar an der B 57 sieht der Bebauungsplan Nr. 342 nun die Ausweisung gemischt und gewerblich genutzter Bauflächen vor, womit die vorliegende Plankonzeption der perspektivischen Gesamtentwicklung in diesem Bereich gerecht wird.

Der Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße sieht für die bestehende Bebauung entlang des Grenzweges bis zur Ecke Zollernstraße die Ausweisung eines Mischgebietes vor, in dem neben Wohnnutzungen auch Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Bereich entlang der B 57 ist die Ausweisung gewerblich genutzter Bauflächen vorgesehen. Geplant ist insbesondere die Errichtung eines Kfz-Servicebetriebes, der neben Gewerbehallen ebenso Präsentationsflächen für Fahrzeuge vorsieht.

Die Haupteerschließung des Plangebiets erfolgt über eine Stichstraße welche vom Grenzweg aus zwischen dem geplanten Mischgebiet und dem Gewerbegebiet, parallel zum Kurt-Koblitz-Ring (B 57), in das Plangebiet geführt wird. Der vorhandene Gehweg, welcher das Plangebiet mit der Zollernstraße verbindet, wird planungsrechtlich gesichert und in das neue Erschließungssystem eingebunden.

Um eine optische Anpassung der geplanten Baukörper an die bestehende Wohnbebauung entlang der Zollernstraße zu sichern, ist eine Höhenentwicklung geplant, welche in der Staffelung der Gebäudehöhen von der bestehenden Wohnbebauung im Westen entlang der Zollernstraße zum geplanten Gewerbegebiet entlang des Kurt-Koblitz-Ringes zum Ausdruck kommt.

Zum Bebauungsplan 342 – Zollernstraße liegen bereits folgende umweltbezogene Informationen vor:

1.) Vorprüfung der Artenschutzbelange, März 2015

mit der Charakterisierung der planungsrelevanten Arten im Plangebiet und den erwarteten Konflikten mit dem Vorhaben unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher, artenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

2.) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, März 2015

u. a. mit der Erfassung der Biotopstruktur im Plangebiet (Biotoptypenkartierung); Aussagen zu Art und Umfang der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen innerhalb des (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung).

3.) Hydrogeologisches Gutachten, September 2015

mit Aussagen zur Grundwassersituation und zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie im Plangebiet.

4.) Umweltbericht, März 2015

Als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 342 mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, des Stadt- und Landschaftsbildes sowie von Kultur- und Sachgütern und deren jeweiliger Wechselwirkungen. Sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.

Darüber hinaus können folgende, umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden:

Behördenstimmungen:

- Städteregion Aachen (Sachbezüge: Immissionsschutz, Natur und Landschaft)
- Kreisverwaltung Düren (Sachbezug: Immissionsschutz)
- Wasserverband Eifel-Ruhr (Sachbezug: Wasser)
- NABU Kreisverband Aachener Land (Sachbezug: Artenschutz)

Der Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.04.2015 bis 11.05.2015

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags

sowie montags, dienstags und donnerstags
und mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

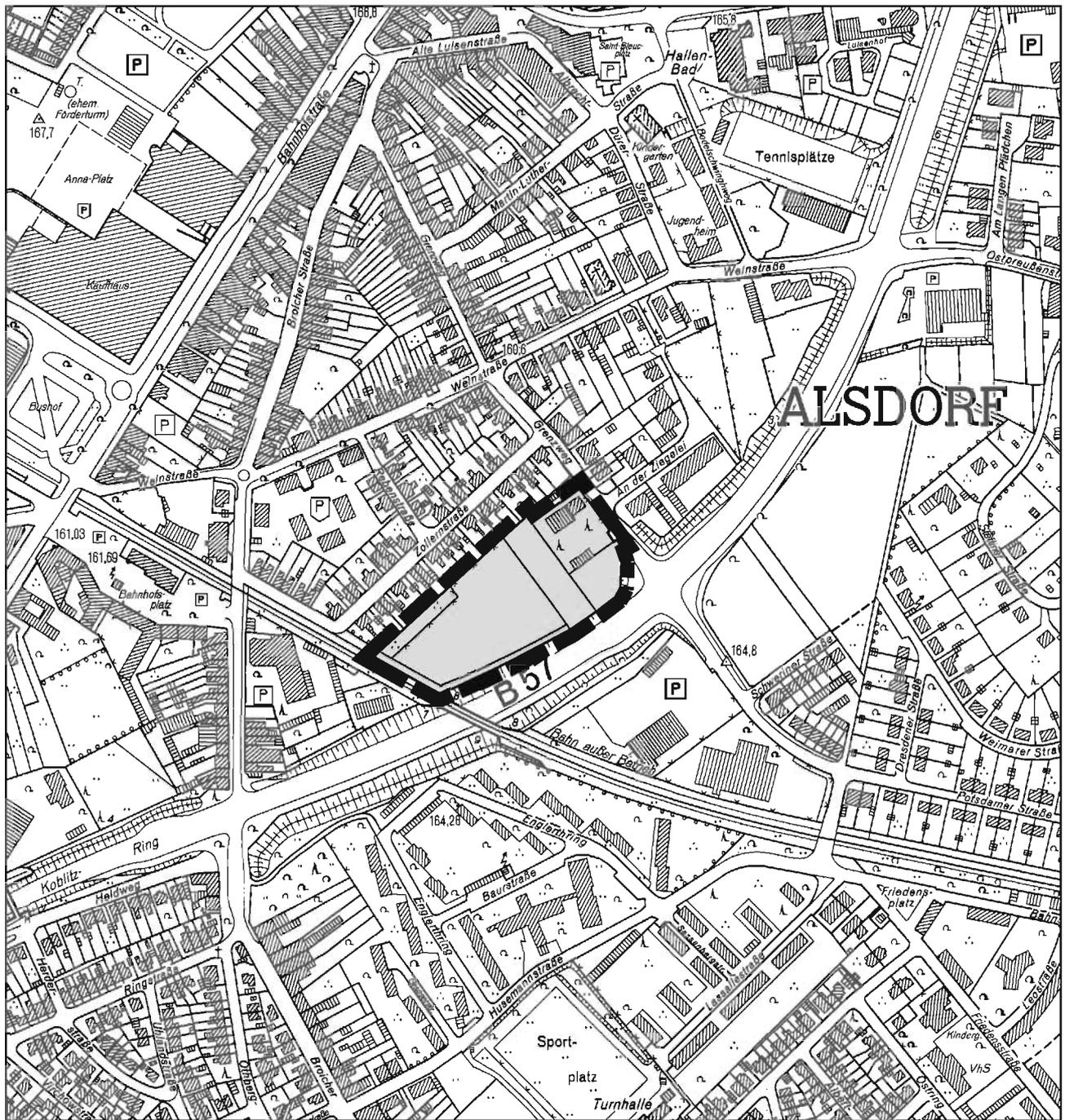
Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, 01.04.2015

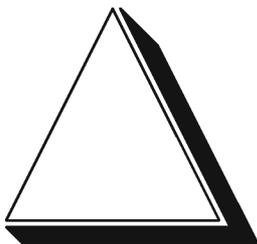
In Vertretung:

gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 342

ZOLLERNSTRASSE

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 4. Änderung - An der Hermannskolonie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossen, die

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – An der Hermannskolonie

öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Alsdorf Mitte in etwa 500 m Entfernung zum Alsdorfer Stadtzentrum. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die rückwärtige Wohnbebauung der Zollernstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch den Kurt – Koblitz – Ring (B 57), im Süden durch die Strecke der Euregiobahn und im Norden durch den Grenzweg begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,6 ha.

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt bereits seit längerem, den Bereich entlang der B 57, zwischen Weinstraße und Bahntrasse sowie der westlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich zu entwickeln und einer baulichen Nutzung zuzuführen. Mit der Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 280 – Weinstraße-Ost – sowie dem Bebauungsplan Nr. 282 – Grenzweg -, die in unmittelbarer Nähe liegen, wurden jeweils gewerblich und gemischt genutzte Bauflächen u.a. für Nahversorgung ausgewiesen. Die ursprünglich in diesem Bereich angestrebte Wohnbauflächenentwicklung zur Arrondierung der westlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Zollernstraße, konnte bisher nicht umgesetzt werden.

Mit dem im Parallelverfahren geführten Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße soll entsprechend der Gesamtentwicklung in diesem Bereich die Ausweisung gemischt und gewerblich genutzter Bauflächen erfolgen.

Ziel der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 4 – An der Hermannskolonie ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 - Zollernstraße und damit für eine bauliche Nutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen.

Zum Flächennutzungsplan 2004 4. Änderung - An der Hermannskolonie liegen bereits folgende umweltbezogene Informationen vor:

1.) Umweltbericht, März 2015

Als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan 2004 4. Änderung - An der Hermannskolonie mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, des Stadt- und Landschaftsbildes sowie von Kultur- und Sachgütern und deren jeweiliger Wechselwirkungen. Sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter.

Darüber hinaus können folgende, umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden:

Behördenstellungennahmen:

- Städteregion Aachen (Sachbezüge: Immissionsschutz)
- Kreisverwaltung Düren (Sachbezug: Immissionsschutz)
- Wasserverband Eifel-Ruhr (Sachbezug: Wasser)

Der Flächennutzungsplan 2004 4. Änderung - An der Hermannskolonie einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.04.2015 bis 11.05.2015

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

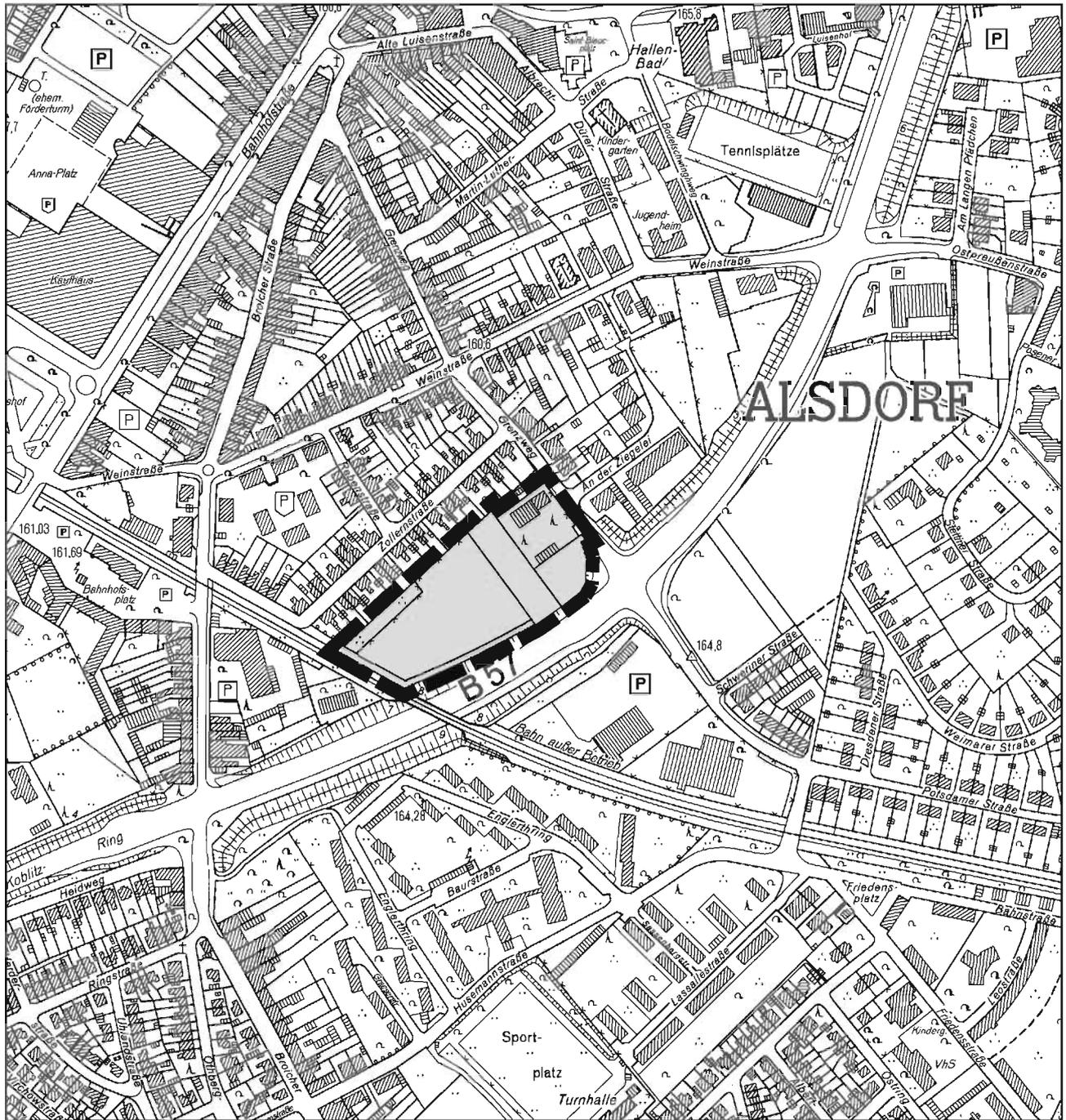
Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, 01.04.2015

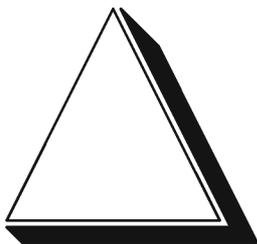
In Vertretung:

gez. Lo Cicero-Marenberg

Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004 4. ÄNDERUNG AN DER HERMANSKOLONIE

MASSTAB 1:5.000

STAND: 27.05.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 347 – Am Sportplatz Gesamtschule Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 347 – Am Sportplatz Gesamtschule gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 347 – Am Sportplatz Gesamtschule

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 347 – Am Sportplatz Gesamtschule gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Norden von Alsdorf im Stadtteil Alsdorf-Schaufenberg und umfasst den Bereich zwischen „Sudermannstraße“ als südliche und der Straße „Am Klött“ als nördliche Plangebietsgrenze. Das Plangebiet wird im Westen parallel zu dem von der „Sudermannstraße“ nach Norden verlaufenden Fußweg geführt. Die östliche Plangebietsgrenze wird durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen entlang der „Neuweilerstraße“ gebildet. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7.600 m².

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 104 – Am Klött sowie seinen Änderungen angestrebte städtebauliche Entwicklung nördlich der „Schaufenberger Straße“ konnte in diesem Bereich nicht realisiert werden. In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2004 wurden diese veränderten Rahmenbedingungen bereits durch eine geänderte Darstellung berücksichtigt. Aufgrund der integrierten Lage im Siedlungszusammenhang, der Nähe zur sozialen Infrastruktur und zu Versorgungseinrichtungen sowie dem unmittelbaren Bezug zum nördlich angrenzenden Landschaftsraum ist das Plangebiet für Wohnnutzungen, insbesondere für familiengerechte Wohnformen, besonders geeignet. Die beabsichtigte Innenentwicklung kann darüber hinaus zur Verhinderung der weiteren Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich beitragen. Aus städtebaulicher Sicht ist die Arrondierung bzw. Nachverdichtung in diesem Bereich durch weitere Wohnnutzungen sinnvoll und standortadäquat.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 347 ist deshalb die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Wohngebäuden im unmittelbaren Siedlungszusammenhang sowie die städtebauliche Arrondierung der vorhandenen Siedlungsstruktur. Die ausgewiesenen Bauflächen sollen dabei insbesondere der Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs dienen und die Voraussetzung für die Errichtung einer an heutigen Wohnbedürfnissen orientierten Wohnbebauung

schaffen. Das Plangebiet soll das vorhandene Wohnquartier ergänzen und an die vorhandene städtebauliche Struktur anknüpfen. Das städtebauliche Konzept sieht deshalb eine aufgelockerte Baustruktur aus Einzel- und Doppelhäusern vor. Die geplante Erschließung wird von der „Sudermannstraße“ aus in das Plangebiet geführt und im Norden an die Straße „Am Klött“ angebunden.

Der Bebauungsplan Nr. 347 – Am Sportplatz Gesamtschule kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

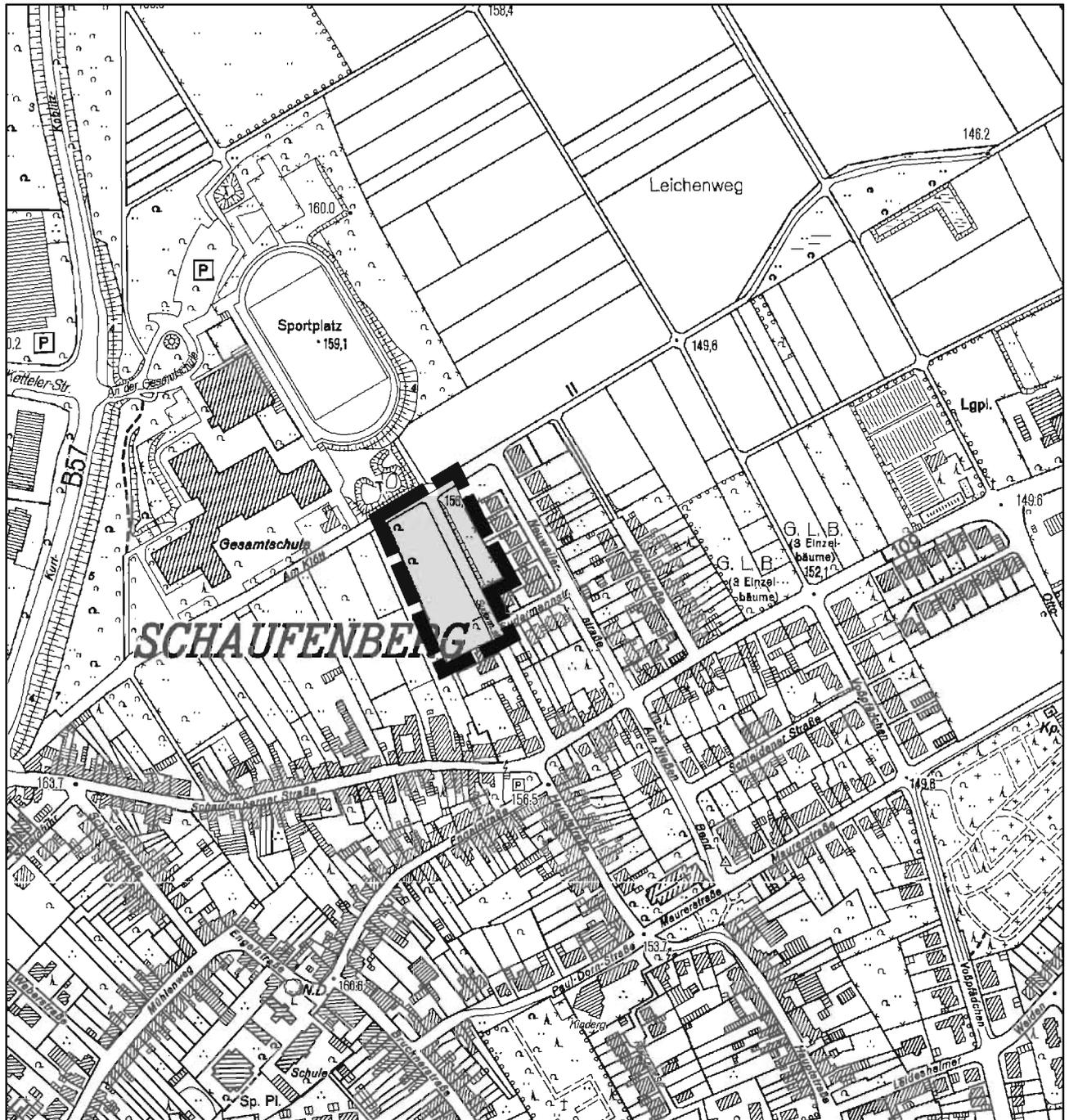
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

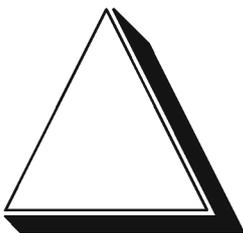
Alsdorf, den 31.03.2015

gez.

Alfred Sonders
Der Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 347 AM SPORTPLATZ GESAMTSCHULE

MASSTAB 1:5.000

STAND: 30.10.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 21 – Broichweiden

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Aufhebung**
 - b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**
-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Aufstellung der Teilaufhebung des

Bebauungsplanes Nr. 21 – Broichweiden

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss über die Teilaufhebung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In dieser Sitzung am 24.03.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, die Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 21 – Broichweiden öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 - Broichweiden befindet sich im Landschaftsraum an der südlichen Gemeindegrenze der Stadt Alsdorf zwischen den Stadtteilen Ofden und Broicher Siedlung. Es umfasst große Teile des Broichbachtals und der angrenzenden Ackerflächen und wird im Osten durch die Blumenrather Straße sowie die Bebauung der Broicher Siedlung, im Westen durch die ehemalige Bahntrasse und im Süden durch die Gemeindegrenze zwischen Alsdorf und Würselen begrenzt.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 102,5 ha.

Für das zwischen dem Würselener Stadtteil Euchen und dem Alsdorfer Stadtteil Broicher Siedlung gelegene Broichbachtal besteht der seit dem 24.01.1968 Bebauungsplan Nr. 21 - Broichweiden („Broichbachtal“) – der von der damaligen Gemeinde Broichweiden beschlossen wurde. Dieser setzt in seinem Geltungsbereich unterschiedliche Arten der Freiflächennutzung (landwirtschaftliche Nutzflächen, forstwirtschaftliche Nutzflächen, Aufforstungsflächen, Wasserflächen, Wege etc.) fest.

Der Bebauungsplan wurde vor der kommunalen Neugliederung durch die damalige Gemeinde Broichweiden aufgestellt, so dass dessen Geltungsbereich teilweise auf Alsdorfer Stadtgebiet sowie teilweise im heutigen Gebiet der Stadt Würselen liegt.

Die Stadt Würselen plant die Aufhebung des auf Würselener Stadtgebiet gelegenen Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 21 - Broichweiden. Für die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens sowie für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden der Würselener Teilfläche dieses Bebauungsplanes hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Würselen einen entsprechenden Beschluss gefasst. Da die Stadt Würselen aufgrund der kommunalen Planungshoheit nur den Teilbereich auf ihrem Stadtgebiet aufheben kann, ist eine parallele Aufhebung des Teilbereiches in Alsdorf vorgesehen. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 wird für die zwei Teilflächen von beiden Kommunen parallel durchgeführt.

